

Hygienekonzept

RuFV Boostedt u.U. e.V.



i.S.d. Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2

Stand: 22.11.2021

Allgemeine Hygieneregeln

1. Die geltenden behördlichen Hygiene- und Infektionsschutzvorgaben sind zu jeder Zeit einzuhalten (s. Aushang "Hygienemaßnahmen").
2. Der vorgegebene **Mindestabstand von 1,5 Metern** zwischen anwesenden Personen ist **zu jeder Zeit** auf der gesamten Reitanlage im Innen- und Außenbereich einzuhalten.
3. Personen, die den Verdacht haben, sich akut infiziert haben zu können und/oder Krankheitssymptome haben - insbesondere von COVID 19 - dürfen die Anlage nicht betreten (s. Aushang).

Aufenthalt auf der Reitanlage (Innen- und Außenbereich)

1. Die Aufenthalte aller Personen sind **auf das notwendige Minimum zu reduzieren**.
2. Das Betreten der Sattelkammer und der Toiletten ist jeweils nur einzeln gestattet.

Spezielle Hygienemaßnahmen

1. Unmittelbar nach dem Betreten der Anlage sind die Hände in den Sanitärräumen gründlich **zu waschen und zu desinfizieren**. Es sind ausschließlich Einweghandtücher zu benutzen.
2. Jeder ist angehalten, regelmäßig Gebrauch von den Händedesinfektionsmitteln zu machen, die im Gebäude installiert sind.
3. Oberflächen, die häufig von unterschiedlichen Personen berührt werden, müssen regelmäßig desinfiziert werden.
4. Die Sanitärräume müssen regelmäßig gereinigt und desinfiziert werden.
5. Gegenstände, die von der Allgemeinheit genutzt werden, sind nach der Nutzung an den Griffflächen zu desinfizieren.
6. Innenräume (z.B. Sattelkammer, WCs, Casino..) müssen mittels Zufuhr von Frischluft regelmäßig gelüftet werden.

2 - G - Regel

1. Der Aufenthalt in den Innenräumen (= Casino, WCs, Sattelkammer, Stallgasse, Reithalle) ist **NUR Geimpften und Genesenen** gestattet. Dies gilt insbesondere auch für Zuschauer und Besucher.

Ausnahme: Nicht-Geimpfte / -Genese dürfen sich zur notwendigen Bewegung ihres Pferdes in den Innenräumen aufhalten. Erforderlich hierfür ist ein tagesaktueller Test. Dieser ist unaufgefordert bei Betreten des Stalls vorzulegen.

2. Bei Kindern / Jugendlichen, die zweimal wöchentlich in der Schule getestet werden, ist die Testbestätigung der Schule ausreichend.
3. Der Test kann als Selbsttest mit einer qualifizierten Selbstauskunft durchgeführt werden. Antigen-Tests sind max. 24 Std., PCR-Tests max. 48 Std. gültig (Die Aufenthaltszeit im Stall muss in diesen 24 / 48 Std. enthalten sein!).

4. **In allen Innenräumen (s.o.) besteht Maskenpflicht.**

Ausnahme: Auf dem Pferd, als einzige Person anwesend.

5. Jeder, der von außerhalb die Innenräume betritt, muss seinen Status (Geimpft, Genesen) bekannt geben und durch einen entsprechenden Nachweis belegen.
6. Der Vorstand delegiert die Kontrolle der Nachweise unter Wahrung des Vier-Augen-Prinzips auf die Vereinsmitglieder.

Ein herzliches Dankeschön an alle Beteiligten für die Unterstützung bei der Einhaltung dieses Hygienekonzepts.

Bei Fragen steht der Vorstand gerne zur Verfügung.

Erläuterungen zum Hygienekonzept

Zur 2 - G - Regel

Nicht-Geimpfte / -Genese

1. Der Aufenthalt Nicht - Geimpfter / - Genesener zur Bewegung des eigenen Pferdes ist auf das notwendige Minimum an Zeit zu reduzieren (Vorbereitung Futter, Misten, Bewegung des Pferdes).
2. Ein Aufenthalt über das notwendige Maß hinaus ist **NICHT** gestattet.
3. Der Aufenthalt ist, wann immer möglich, auf Randzeiten zu legen.
4. Der Aufenthalt ist **NICHT** gestattet, sofern eine geimpfte / genesene Person zeitgleich anwesend ist und sich um das Pferd kümmert.
5. Sofern die notwendige Versorgung des Pferdes durch eine geimpfte / genesene Person möglich ist, ist dies vorrangig vor dem eigenen Betreten des Stalles zu nutzen.

Zur Umsetzung der 2-G-Regel

1. Jeder Einsteller / Reitbeteiligung hat ihren Status einmalig an die für die Hygiene verantwortliche Person bekannt zu geben und den entsprechenden Nachweis vorzulegen.
2. Alle Begleiter der Voltikinder (Eltern, Großeltern etc.) haben ihren Status einmalig an die für die Hygiene verantwortliche Person bekannt zu geben und den entsprechenden Nachweis vorzulegen.
3. Jeder Einsteller, der jemanden von Extern in die Innenräume holt, ist dafür verantwortlich, von dieser Person den Status zu erheben und sich den Nachweis zeigen zu lassen. Der Status ist im Anschluss der für die Hygiene verantwortliche Person bekannt zu geben.